



Einwohnergemeinde Belp

# **Reglement über die Abfallgebühren**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Seite

### **I. HAUSHALTUNGEN**

Art. 1	Gebührenart	2
Art. 2	Sackgebühren, Bemessungsgrundlagen	2
Art. 3	Ansätze	2
Art. 4	Grundgebühren, Ansätze	2
Art. 5	Leerstehende Wohnungen, Liegenschaftsabbrüche	2

### **II. GEWERBE, INDUSTRIE**

Art. 6	Bemessungsgrundlagen	3
Art. 7	Ansätze	3
Art. 8	Grundgebühren, Ansätze	3
Art. 9	Abfallverdichtung	3
Art. 10	Direktlieferungen	4

### **III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 11	Kompostierbare Abfälle, Tierkörper	4
Art. 12	Abgabe	4
Art. 13	Verdichtete Abfälle	4
Art. 14	Ausschluss von der Abfuhr	5
Art. 15	Sperrgutabfuhr	5
Art. 16	Sonderabfälle, Sammelstellen und -aktionen	5
Art. 17	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten, Kontrollen	5
Art. 18	Bezug	5
Art. 19	Gebührenansätze	6
Art. 20	Inkrafttreten	6

### **DEPOSITIONSZEUGNIS**

Depositionszeugnis vom 15. Oktober 2001	6
---	---

Die Einwohnergemeinde Belp erlässt, **gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglements vom 14. Juni 1990 mit Teilrevision vom 13. September 2001**, das folgende

# REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN

## I. HAUSHALTUNGEN

Gebührenart	<b>Art. 1</b> Die Abfallgebühr für private Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Sackgebühr für die Abfuhr von Abfällen und einer Grundgebühr.										
Sackgebühren, Bemessungsgrundlagen	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird pro Sack, Banderole, Marke oder Plombe erhoben. <sup>2</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken der Einwohnergemeinde Belp zu beschicken.										
Ansätze	<b>Art. 3</b> <table><thead><tr><th></th><th><b>pro Sack, Banderole, Marke oder Plombe</b></th></tr></thead><tbody><tr><td>- 17 Liter-Sack</td><td>Fr. 0.70 bis Fr. 1.35</td></tr><tr><td>- 35 Liter-Sack</td><td>Fr. 1.40 bis Fr. 2.80</td></tr><tr><td>- 60 Liter-Sack</td><td>Fr. 2.40 bis Fr. 4.80</td></tr><tr><td>- 110 Liter-Sack</td><td>Fr. 4.40 bis Fr. 8.80</td></tr></tbody></table>		<b>pro Sack, Banderole, Marke oder Plombe</b>	- 17 Liter-Sack	Fr. 0.70 bis Fr. 1.35	- 35 Liter-Sack	Fr. 1.40 bis Fr. 2.80	- 60 Liter-Sack	Fr. 2.40 bis Fr. 4.80	- 110 Liter-Sack	Fr. 4.40 bis Fr. 8.80
	<b>pro Sack, Banderole, Marke oder Plombe</b>										
- 17 Liter-Sack	Fr. 0.70 bis Fr. 1.35										
- 35 Liter-Sack	Fr. 1.40 bis Fr. 2.80										
- 60 Liter-Sack	Fr. 2.40 bis Fr. 4.80										
- 110 Liter-Sack	Fr. 4.40 bis Fr. 8.80										
Grundgebühren, Ansätze	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Zusätzlich ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten: <table><tbody><tr><td>- pro Miet-, Eigentumswohnung</td><td>Fr. 100.00 bis Fr. 175.00</td></tr><tr><td>- pro Einfamilienhaus</td><td>Fr. 115.00 bis Fr. 200.00</td></tr></tbody></table> <sup>2</sup> Bei Wohnungswechsel wird die Grundgebühr, auf vorherige Anzeige hin, pro rata verrechnet.	- pro Miet-, Eigentumswohnung	Fr. 100.00 bis Fr. 175.00	- pro Einfamilienhaus	Fr. 115.00 bis Fr. 200.00						
- pro Miet-, Eigentumswohnung	Fr. 100.00 bis Fr. 175.00										
- pro Einfamilienhaus	Fr. 115.00 bis Fr. 200.00										
Leerstehende Wohnungen, Liegenchaftsabbrüche	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Für Neubauten, Leerwohnungen und abgebrochene Liegenchaften wird die Grundgebühr pro rata verrechnet. <sup>2</sup> Für Wohnungen, die mindestens drei Monate leerstehen, kann auf vorherige Anzeige hin die Grundgebühr für die betreffende Zeit erlassen werden.										

## **II. GEWERBE, INDUSTRIE**

### **Art. 6**

Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Abfallgebühr für Gewerbe, Industrie, Verkaufsgeschäfte, Dienstleistungen, Verwaltungsbetriebe, Restaurants, Kollektivhaushalte (Heime, Schulen usw.) wird pro Sack oder Containerleerung, kombiniert mit einer Grundgebühr, erhoben.

<sup>2</sup> Auf schriftliches Gesuch des Betriebsinhabers hin, kann die Gebühr pro Container und Jahr erhoben werden (Pauschalgebühr).

### **Art. 7**

Ansätze

#### **pro Sack**

- 17 Liter-Sack Fr. 0.70 bis Fr. 1.35
- 35 Liter-Sack Fr. 1.40 bis Fr. 2.80
- 60 Liter-Sack Fr. 2.40 bis Fr. 4.80
- 110 Liter-Sack Fr. 4.40 bis Fr. 8.80

#### **pro Leerung (mit Banderole / Plombe)**

- 400 Liter-Container, bis 80 kg Fr. 20.00 bis Fr. 32.50
- 600 Liter-Container, bis 115 kg Fr. 30.00 bis Fr. 47.50
- 800 Liter-Container, bis 150 kg Fr. 40.00 bis Fr. 65.00

#### **pro Container und Jahr pauschal**

- für einmalige Leerung pro Woche 52-facher Preis einer Containerleerung
- für zweimalige Leerung pro Woche 104-facher Preis einer Containerleerung

### **Art. 8**

Grundgebühren, Ansätze

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den Sack- resp. Pauschalgebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Sie wird aufgrund der Abfallmenge festgelegt.

<sup>2</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt

- pro Kleinbetrieb Fr. 115.00 bis Fr. 175.00
- pro Mittelbetrieb Fr. 150.00 bis Fr. 250.00
- pro Grossbetrieb Fr. 225.00 bis Fr. 325.00

<sup>3</sup> Die Einschätzung erfolgt durch die Bauverwaltung (Art. 33 Abs. 2 Abfallreglement) und wird den Gebührenpflichtigen eröffnet.

### **Art. 9**

Abfallverdichtung

<sup>1</sup> Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) wird die Gebühr aufgrund des tatsächlichen Gewichts festgelegt.

<sup>2</sup> Der Ansatz (Art. 7) wird von der Bauverwaltung festgelegt und dem Gebührenpflichtigen eröffnet.

- Gebühr pro Tonne Fr. 250.00 bis Fr. 400.00

#### Art. 10

Direktlieferungen

Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerkekehricht an das Kehrichtwerk, gehen sowohl die Transport- als auch die Verarbeitungskosten zu Lasten des Abfalllieferanten.

### III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 11

Kompostierbare Abfälle,  
Tierkörper

<sup>1</sup> Die Gebühren für kompostierbare Abfälle betragen

	<b>Jahrespauschale, mindestens 45 Leerungen (mit Marke)</b>
- bis 140 Liter-Container	Fr. 130.00 bis Fr. 210.00
- bis 240 Liter-Container	Fr. 225.00 bis Fr. 350.00
- bis 800 Liter-Container	Fr. 650.00 bis Fr. 1'000.00

	<b>pro Einzel-Leerung (mit Banderole / Plombe)</b>
- bis 140 Liter-Container	Fr. 5.00 bis Fr. 15.00
- bis 240 Liter-Container	Fr. 10.00 bis Fr. 25.00
- bis 800 Liter-Container	Fr. 25.00 bis Fr. 65.00

<sup>2</sup> Die Gebühren für Tierkörper betragen

- Kleintiere bis 10 kg, pro Stück	Fr. 5.00 bis Fr. 10.00
- übrige Tierkörper, Abfälle aller Art ab 10 kg, pro kg	Fr. 0.50 bis Fr. 1.00

#### Art. 12

Abgabe

<sup>1</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Banderolen / Plomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>2</sup> Die Baukommission schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke, Gebührenmarken und Banderolen / Plomben, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

<sup>3</sup> Die zur Abgabe gelangenden Säcke müssen so beschaffen sein, dass sie den aktuellen umweltgerechten Anforderungen genügen.

#### Art. 13

Verdichtete Abfälle

<sup>1</sup> Die mechanische Verdichtung (Pressen) von Abfällen in gebührenpflichtigen Säcken und Containern ist untersagt resp. benötigt eine Bewilligung der Bauverwaltung.

<sup>2</sup> Container mit verdichtetem Abfall werden nur entsorgt, wenn sie sich ohne zusätzlichen Aufwand entleeren lassen.

#### **Art. 14**

Ausschluss von der Abfuhr

<sup>1</sup> Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht entsorgt.

<sup>2</sup> Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung in Containern werden nicht abgeführt. Ausnahme: Gewerbecontainer (Art. 6 Abs. 2).

<sup>3</sup> Behälter und Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht entsorgt (Art. 19 Abs. 3 Abfallreglement).

#### **Art. 15**

Sperrgutabfuhr

<sup>1</sup> Die spezielle Sperrgutabfuhr (Art. 22 und 23 Abfallreglement) ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist mit Gebührenmarken / Banderolen entsprechend seinem Volumen zu versehen.

#### **Art. 16**

Sonderabfälle,  
Sammelstellen  
und -aktionen

<sup>1</sup> Für Haushalt- und Sonderabfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder in getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Maschinen, Elektronik, Geräte, Kleinmengen von Sonderabfällen usw.) werden die Gebühren gemäss den Tarifen der Abnehmerfirmen mit einem Bearbeitungszuschlag von 5 % erhoben.

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung passt die Preisliste jährlich aufgrund der Entsorgungskosten der verschiedenen Abnehmerfirmen an.

#### **Art. 17**

Weitere gebührenpflichtige  
Tätigkeiten, Kontrollen

<sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz laut Gebührentarif der Einwohnergemeinde Belp berechnet wird.

<sup>2</sup> Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung dürfen zur Feststellung des Verursachers geöffnet werden.

<sup>3</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

<sup>4</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen für die Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

#### **Art. 18**

Bezug

<sup>1</sup> Schuldner der Grundgebühren, Artikel 4 und 8, sind die Wohnungs- oder die Betriebsinhaber. Die übrigen Gebühren hat der Abfallinhaber zu bezahlen.

- <sup>2</sup> Die Grundgebühren werden gemeinsam mit der Stromrechnung durch die Gemeindebetriebe fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung (Datum der Rechnung) zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- <sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins gemäss Artikel 73 OR von 5 % sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- <sup>6</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

#### **Art. 19**

Gebührenansätze

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze in einer Verordnung fest und passt diese bei Bedarf den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.
- <sup>2</sup> Die Gebührenansätze werden bei der Festlegung und bei Änderungen im Anzeiger für den Amtsbezirk Seftigen veröffentlicht.

#### **Art. 20**

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird der bestehende Gebührenrahmen vom 14. Juni 1990 mit Änderungen vom 25. März 1993 aufgehoben.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 13. September 2001.

#### **Namens der Einwohnergemeinde Belp**

Der Präsident:  
sig. Rudolf Joder

Der Sekretär:  
sig. Kurt Stohler

#### **Depositionszeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Abfallgebühren im Amtsanzeiger Seftigen vom 26. Juli und 2. August 2001 publiziert und 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Während dieser Zeit ging eine Einsprache ein. Diese wurde wieder zurückgezogen.

Belp, 15. Oktober 2001

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Kurt Stohler